

nicht auffallen, da sie derselbe Notar Gerardus ausgestellt hat. Sein Titel: 'primicerius s. Bon. ecclesiae' lässt sich durch andere Beispiele belegen¹. Bei n. 4 zeigt seine Unterschrift die übliche Formulierung, in n. 5 hingegen lässt der unachtsame Nachzeichner ihn sagen: 'manu mea subscripsi', gleich als wäre es ein Zeuge. Echten Vorlagen entstammen in beiden Urkunden die Zeugenlisten² und die Zeitangaben in den Datierungen³. — Unter den inneren Merkmalen von n. 4 findet sich noch manches Auffallende, nichts aber, was ihre Verurteilung nötig machte. Dahin gehören der Titel 'servus servorum dei'⁴ und die Schlussformeln des Kontextes, die sich an die der Bulle Johannis XIII. J.-L. 3714 anlehnen. Die weitschweifige Arenga — in n. 5 kehrt sie in etwas verkürzter Form wieder — ist für das elfte Jh. in keiner Weise ungewöhnlich; die darin angeführte Bibelstelle kann vielleicht durch die Regel des Chrodegang veranlasst sein, dessen Prolog das gleiche Zitat bringt⁵. — Bei n. 5 werden einige Wendungen im einleitenden Teil des Textes und die Schlussformeln dadurch ausser Zweifel gesetzt, dass sie im Original Bischof Lamberts (Sav. n. 65) wiederholt werden.

Aber gerade an einer dieser Stellen verrät sich der Stil des Nachzeichners: Heisst es im Privileg Lamberts: 'dei laudibus vacare libentius', so steht dafür in n. 5: 'd. l. v. obnixius'. Das gleiche Wort kehrt in derselben Urkunde in der Verbindung 'canonicam obnixius constituimus' wieder, während die DD. H. III. und V. das 'obnixius constituimus' in der Besitzauflistung verwenden, das ältere Bischofsprivileg (n. 4) zum Ersatze 'obnixie annuo' bringt. Die auffallend vielen Adverbia der dritten Deklination in den beiden Urkunden Adalfreds (in n. 4 z. B. 'desiderabiliter, specialiter'; in n. 5 z. B. 'vigilanter, efficaciter, similiter, gratanter') könnten als Eigentümlichkeiten des Notars Gerardus angesehen werden, wenn nicht auch D. H. II. 519 ein 'legaliter' und 'optanter' aufzuweisen hätte. Die drei Diplome zeigen noch folgende Eigentümlichkeit: Das aus

1) Z. B. Sav. n. 37: 'Leo notarius et prim. s. B. e.' und eine Urk. von 1105 (Bol. St.-A. Dem. S. Giovanni in Monte I. n. 25) 'Iohannes clericus prim. et not. s. B. e.'. 2) Der dort in n. 4 angeführte Ugo vicedomino ist unverdächtig; vgl. auch Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 29 f. 3) Nur sind die Kaiserjahre in n. 5 etwas verdorben. 4) Er kehrt wieder in der Bischofsurkunde von 1133, dort veranlasst durch die als Vorlage benutzte Urkunde des Erzbischofs von Ravenna (Sav. n. 116). 5) Ed. Wilhelm Schmitz (Hannover 1889) S. 2. Es findet sich auch in anderen italienischen Bischofsurkunden des 11. Jh., z. B. Affò, Storia di Parma II, 337, n. 36.